

RS Vwgh 2003/11/7 2003/18/0249

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1;

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2003/18/0303

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/21/0218 B 24. Februar 2000 RS 1 (hier nur der vierte und fünfte Satz)

Stammrechtssatz

Nach der stRsp des VwGH stellt ein Verschulden von Kanzleibediensteten eines Rechtsanwaltes für diesen und damit für die von ihm vertretene Partei nur dann ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar, wenn der Rechtsanwalt der ihm zumutbaren und nach der Sachlage gebotenen Überwachungspflicht gegenüber dem Kanzleiangestellten nachgekommen ist. Der Rechtsanwalt muss den Kanzleibetrieb so organisieren, dass die richtige Vormerkung von Terminen und damit die fristgerechte Setzung von Prozesshandlungen sichergestellt ist. Dabei ist durch entsprechende Kontrollen vorzusorgen, dass Unzulänglichkeiten durch menschliches Versagen aller Voraussicht nach auszuschließen sind. Die Überwachungspflicht in Bezug auf die richtige Vormerkung von Fristen ist auch dann gegeben, wenn die mit der Führung des Fristvormerks betraute Kanzleibedienstete überdurchschnittlich qualifiziert und verlässlich ist, und es auch nach langjähriger einschlägiger Tätigkeit bisher nicht zu Fehlleistungen bzw Beanstandungen gekommen sein soll. Art und Intensität der vom Rechtsanwalt insoweit ausgeübten Kontrolle sind im Wiedereinsetzungsantrag darzutun (Hinweis B 5.3.1998, 98/18/0060). Dieser Darlegungspflicht wurde im konkreten Fall nicht entsprochen. Vielmehr begnügte sich der Wiedereinsetzungsantrag mit der schlichten Behauptung, dass infolge der vorschnellen "Übersiedlung" des gegenständlichen Aktes (hier in neue Kanzleiräumlichkeiten) eine nachträgliche Kontrolle verunmöglicht worden sei. Wie das Kontrollsystem des Rechtsvertreters des Bf im Einzelnen beschaffen sei, damit im Regelfall eine richtige Vormerkung der Fristen erfolge, wird nicht ausgeführt. Im Hinblick darauf ist nicht nachvollziehbar, warum allein die vorzeitige Verbringung des gegenständlichen Aktes in die neuen Kanzleiräumlichkeiten die Überprüfung des Terminkalenders verhinderte. Davon abgesehen wurde auch nicht dargetan, welche Maßnahmen der Rechtsvertreter ergriffen hat, um ein Versehen, wie es im vorliegenden Fall dargestellt wurde, in der besonders kritischen Übersiedlungsphase - bei aufrechter Kanzleibetrieb - nach Möglichkeit hintanzuhalten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003180249.X01

Im RIS seit

05.01.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at